

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Peer Lilienthal und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Kosten für die Unterbringung von Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Anfrage der Abgeordneten Peer Lilienthal und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 25.04.2023 - Drs. 19/1246

an die Staatskanzlei übersandt am 26.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 10.05.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Zuge der letzten Flüchtlingskrise, die im Jahr 2015 ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte, wurden Asylbewerber aufgrund fehlender Unterkünfte u. a. auch in Niedersachsen in Hotels untergebracht. Die *WELT* berichtete unter dem Titel „Für schäbige Hotels sind Flüchtlinge ein Geldsegen“¹, wie insbesondere Kommunen in ihrer Not hohe Mieten zahlten.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Massenzustroms² frage ich die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Grundrecht auf Asyl ist in Artikel 16 a Grundgesetz verankert. Daneben sind europarechtliche Vorgaben zu beachten. Wesentlicher Inhalt des Asylgrundrechts ist der Schutz vor politischer Verfolgung durch das Verbot der Zurückweisung an der Grenze sowie das Verbot der Abschiebung in einen Verfolgerstaat. Die gesetzliche Ausgestaltung ist mit der Übernahme der Genfer Konvention in das deutsche Ausländerrecht erfolgt. Im Weg der Vorwirkung des Grundrechts haben Asylbewerber ein vorläufiges Bleiberecht für die Dauer ihres Asylverfahrens.

Das Land Niedersachsen ist nach dem Asylgesetz (AsylG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet, anteilig die in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachsuchenden Personen aufzunehmen (§ 44 ff. AsylG, § 15 a AufenthG). Die Aufnahmequote richtet sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung wurden die niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte am 26.04.2023 kurzfristig abgefragt. Zum Stichtag 03.05.2023 haben von den insgesamt 47 der beteiligten Kommunen 43 eine Rückmeldung gegeben. Die Datenlage beschränkt sich daher auf diese Kommunen.

Bei Betrachtung dieser Datenlage ist zu beachten, dass insbesondere die Daten zur zweiten und zur dritten Frage einerseits aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage, andererseits aufgrund der weit gefassten Fragestellung nach Einschätzung der Landesregierung zum Großteil nicht valide und unvollständig sind (siehe hierzu Anmerkungen bei den Fragen).

¹ Vgl. <https://www.welt.de/wirtschaft/article150018720/Fuer-schaebige-Hotels-sind-Fluechtlinge-ein-Geldsegen.html>, zuletzt abgerufen am 24.04.23.

² zum Begriff des Massenzustroms: Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001

1. In welchen Kommunen werden derzeit Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Hotelbetrieben untergebracht? Bitte aufschlüsseln nach Kommune und Anzahl der untergebrachten Ausländer.

36 Kommunen haben angegeben, dass derzeit keine Unterbringung von Asylbewerbern und Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in Hotels erfolgt. Die übrigen Kommunen haben unter Berufung auf die Kurzfristigkeit der Anfrage keine Angaben gemacht.

Lediglich für die dreinachfolgend aufgelisteten Landkreise und die Stadt Wilhelmshaven liegt eine Angabe vor

Kommune	Anzahl der derzeit untergebrachten Asylbewerber/-innen und Kriegsvertriebenen aus der Ukraine
Landkreis Goslar	61
Landeshauptstadt Hannover	700
Landkreis Osterholz	55
Stadt Wilhelmshaven	40

2. Kosten in welcher Höhe sind durch diese Form der Unterbringung seit Januar 2022 entstanden? Bitte aufschlüsseln nach Monat, Kosten und Anzahl der untergebrachten Ausländer.

3. Kosten in welcher Höhe sind durch die Unterbringung in anderen privaten Unterkünften seit Januar 2022 entstanden? Bitte aufschlüsseln nach Monat, Kosten und Anzahl der untergebrachten Ausländer.

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Zur zweiten Frage wurden lediglich von 18 Kommunen der 43 rückmeldenden Kommunen auszuwertende Zahlen nach Monaten aufgeschlüsselt geliefert. Zur dritten Frage erfolgte lediglich eine Zulieferung von insgesamt 17 Kommunen.

Diese geringe Anzahl an überlieferten Daten bildet quantitativ keinen validen und aussagekräftigen Überblick zu den tatsächlich entstandenen Gesamtkosten der Kommunen seit Januar 2022. Dies gilt sowohl für die Hotelkosten zu Frage 2 als auch für die Kosten für andere private Unterkünfte zu Frage 3.

Gleiches dürfte nach Bewertung der Landesregierung auch für die Qualität der Datenlage gelten:

Die Kosten für die Unterbringung in Hotels wurden beispielsweise von einer Kommune nur geschätzt oder die Hotelkosten wurden durch Spenden finanziert.

Die Formulierung „Unterbringung in anderen privaten Unterkünften“ war nach Rückmeldung einer Vielzahl von Kommunen nicht spezifisch genug aufgeschlüsselt und kann deshalb nicht beantwortet werden.

Darüber hinaus konnten zu Frage 2 und 3 oftmals keine Auskünfte zu den Monaten ab Juni 2022 geliefert werden, da zu diesem Zeitpunkt der Rechtskreiswechsel der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz zum Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erfolgte. Demnach waren ab Juni 2022 nicht mehr die jeweiligen Asylbewerberleistungsbehörden, sondern die entsprechenden Jobcenter für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine zuständig. Eine Ermittlung gemeinsamer valider Daten der beiden Leistungssysteme war den Kommunen in der Kürze der für die Beantwortung einer kurzfristigen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit überwiegend nicht möglich. Ebenso war die Zeit auch für eine umfangreiche Beteiligung aller kreisangehörigen Gemeinden nicht ausreichend.

Die angefragten Daten, gerade im Bereich der Frage 3, werden zudem statistisch von vielen Kommunen nicht vorgehalten, weswegen eine differenzierte Auswertung durch die Kommunen in der Kürze der Zeit nicht erfolgen konnte.

(Verteilt am 12.05.2023)